

MOTION DER JUSTIZPRÜFUNGSKOMMISSION

BETREFFEND PRÄVENTION UND UMGANG MIT PERSONEN
IN KONFLIKTSITUATIONEN

VOM 29. NOVEMBER 2001

Die Justizprüfungskommission hat am 29. November 2001 folgende **Motion** eingereicht:

Das schreckliche Attentat in unserem Kantonsratssaal, die Häufung der Aufsichtsbeschwerden, welche die Justizprüfungskommission in dieser Legislatur behandeln musste, und die Diskussion in einer Sitzung der JPK vom 21. November 2001 zusammen mit Vertretern der Gerichte, Herrn Blöchlinger, Chef der Zuger Kriminalpolizei, sowie Herrn Dr. med. Urbaniok, Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des Justizvollzugs des Kantons Zürich, haben der JPK gezeigt, dass verschiedene Massnahmen und auch Gesetzesänderungen notwendig sind, um dem Bedürfnis der Bevölkerung und den Behörden nach mehr Schutz vor Personen mit hohem Gefährdungspotenzial entgegenzukommen. Insbesondere sind Möglichkeiten zur Früherkennung dieser zu institutionalisieren, um Eskalationen in einem möglichst frühen Stadium auffangen zu können.

Aufgrund dieser Überlegungen beauftragt die JPK den Regierungsrat zusammen mit dem Obergericht, folgende Massnahmen zu ergreifen, die zumeist verschiedener Gesetzesänderungen bedürfen.

1. Die Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen und vom Kantonsrat gewählten Ombudsstelle für Personen in Konfliktsituationen.

Als Vermittler zwischen Behörden und Privaten gelingt es den bereits in verschiedenen Kantonen existierenden Ombudsstellen in vielen Fällen, Konflikte in einem frühen Stadium zu entschärfen. Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle sollte nicht nur auf die Kantonale Verwaltung beschränkt sein, sondern auch auf die Gemeinden und evtl. öffentliche Unternehmungen erweitert werden. Viel Konfliktpotential liegt ja auch beispielsweise im Umgang mit Sozial- oder Betreibungsämtern.

2. Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates, im Zusammenhang mit der Behandlung der Aufsichtsbeschwerden.

In einer mehrfach, und aufgrund der Amoktat vom 27. September 2001 nochmals geführten Diskussion, hat sich für die Mitglieder der JPK gezeigt, dass die

heutige Behandlung von Aufsichtsbeschwerden in der JPK und im Kantonsrat, d.h. in der Öffentlichkeit, teilweise nicht geeignet ist, die Eskalation zu verhindern, sondern in gewissen Fällen eher noch die Gefahr birgt, durch die Möglichkeit für den Beschwerdeführer dadurch an die breite Öffentlichkeit zu gelangen und entsprechende Beachtung zu finden, die Situation anheizt. Aus diesem Grund ist es notwendig und im Zusammenhang mit der Schaffung der Ombudsstelle auch sinnvoll, dass beispielsweise das Ratsbüro Aufsichtsbeschwerden direkt und ohne Konsultation des Kantonsrates direkt erledigen, der JPK als Aufsichtskommission weiterleiten kann, oder eine vorgängige Konsultation der Ombudsstelle verlangen kann. Eine abschliessende Erledigung oder aber eine Antragstellung einzig zuhanden des Ratsbüros muss in Zukunft zumindest möglich sein.

Dieselbe Vorgehensweise ist auch für die Behandlung von Petitionen vorzusehen.

3. Teilrevision der Strafprozessordnung, indem neu neben der Untersuchungshaft (§ 116 ff StPO) auch die Sicherungshaft bei ernsthafter und unmittelbarer Drohung gesetzlich vorgesehen wird, um einer Ausführungsgefahr präventiv Rechnung zu tragen.
4. Änderung des Polizeigesetzes und des Datenschutzgesetzes, damit der Polizei Mitteilungsrechte eingeräumt werden können, bezüglich potentiell gefährlicher Verfahrensbeteiligter und Mitteilungen an alle staatlichen Stellen gemacht werden können. Schliesslich soll dadurch der Polizei auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Personen zwecks Führung einer Aussprache vorzuladen. Auch soll die Zusammenarbeit mit weiteren Fachkräften erleichtert werden, und als letztes eine anonymisierte Auswertung von Daten und Profilen über potentiell gefährliche Verfahrensbeteiligte angelegt werden können.

Die JPK ist sich bewusst, dass einerseits mit der Forderung nach Schaffung einer Ombudsstelle Kosten verbunden sind, andererseits jedoch auch mit der Änderung des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung in einen an sich heiklen Bereich der persönlichen Freiheit und des Datenschutzes eingegriffen wird. Die JPK ist jedoch der festen Überzeugung, dass die geforderten Änderungen notwendig sind und rasch umgesetzt werden müssen.

Auch muss die JPK abschliessend feststellen, dass sie keinesfalls das geeignete Organ sein kann, um potentiell gefährliche Verfahrensbeteiligte zu betreuen und die Aufgaben einer vermittelnden Ombudsstelle einzunehmen. Der Auftrag der JPK hat sich im Bereich ihrer Aufsichtstätigkeit auf die Oberaufsicht und die Untersuchung von eigentlichen Missständen zu beschränken.